



**Bestattungs- und
Friedhofverordnung**

der

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(01.07.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Zweck	3
2. Ausführung der Bestattung	3
Bestattung, Wartefrist	3
Zuständigkeit	3
Schliessen des Sarges	4
Bestattungszeiten	4
3. Friedhof	4
a. Gräber	4
Zuweisung der Grabstellen	4
Einteilung der Gräber	4
Ruhezeit der Gräber	5
Erdbestattungs-Reihengräber	5
Urnen(reihen)gräber	5
Gemeinschaftsgrab	6
Grab der Ungenannten	7
b. Grabmäler und Einfassungen	8
Grabmäler	8
Masse der Grabsteine	8
Grabplatten	8
Setzen der Grabmäler	9
Haftung	9
Eigentum der Grabmäler	9
c. Anpflanzung und Unterhalt	9
Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	9
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber	10
Anpflanzung und Unterhalt der Anlagen	10
Vernachlässigte Gräber	10
d. Aufhebung von Gräbern	10
Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern	10
4. Friedhofordnung	10
Eigentum	10
Bestattungsplan	10
Öffnungszeiten Aufbahrungsgebäude	11
Besuchsordnung	11
5. Schlussbestimmungen	11
Inkrafttreten	11
Aufhebung frühere Bestimmungen	11
Bescheinigung	12
Anhang	13
Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten	13
Index	14

Bestattungs- und Friedhofverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf Art. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp, beschliesst:

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung und im Gebührentarif gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Allgemeines

Zweck **Art. 1**
Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Niederbipp ergänzend zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

2. Ausführung der Bestattung

Bestattung, Wartefrist **Art. 2**
¹ Aufgrund des vom Arzt ausgestellten Zeugnisses wird die Leiche zur Bestattung freigegeben.
² Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.
³ Die Erdbestattung muss spätestens innert 7 Tagen nach festgestelltem Tode erfolgen.
⁴ Die Frist kann abgekürzt werden, sofern durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint. Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörde erforderlich.
⁵ Die Frist kann verlängert werden, sofern durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint. Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörde erforderlich.

Zuständigkeit **Art. 3**
¹ Für die Bestattung sind zuständig:
a) Der Zivilstandsbeamte
b) Der Totengräber
c) Der Vize-Totengräber
d) Hauswart Aufbahrungsgebäude

- e) Kirchliche Vertreter
- f) Das Bestattungsinstitut

²Die Angehörigen haben sich mit den gemäss Art. 7 Abs. 1 Zuständigen persönlich zu verständigen und folgende Punkte bekanntzugeben:

- a) Ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird.
Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so wird Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.
- b) Wann die Leiche in die Abdankungshalle zu überführen ist
- c) Wann die Bestattung und Trauerfeier erfolgen soll
- d) Ob allfällige Wünsche für eine spezielle Gestaltung der Abdankungsfeier gelten sollen.

³Das Anordnen von Kultushandlungen ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 4

Schliessen des Sarges

Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 5

Bestattungszeiten

¹Die Erdbestattungen finden in der Regel zwischen 1100 und 1500 Uhr statt. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

²Durch Bestattungen am Samstag verursachte Mehrkosten sind durch Familienangehörige zu übernehmen.

³Urnen können nach Verständigung mit dem Friedhofgärtner, evtl. den Pfarrern zwischen 0900 Uhr und 1500 Uhr beigesetzt werden.

3. Friedhof

a. Gräber

Art. 6

Zuweisung der Grabstellen

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Art. 7

Einteilung der Gräber

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu drei Jahren
- b) Reihengräber für Personen über drei Jahre

- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Grab der Ungenannten

Art. 8

Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit der Gräber beträgt:

- a) Bei Reihengräbern für Kinder bis zu drei Jahren mindestens 20 Jahre. Die Dauer beginnt im Todesjahr.
- b) Bei den übrigen Reihengräbern sowie Urnengräbern mindestens 25 Jahre. Die Dauer beginnt im Todesjahr.
- c) Die ewige Grabesruhe auf dem Friedhof Niederbipp ist ausgeschlossen.
- d) Bei Ehrenbürgerschaft kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Ruhezeit der Gräber bewilligen.

Art. 9

Erdbestattungs-Reihengräber

¹ Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern von folgenden Abmessungen:

	Länge	Breite	Tiefe
• Kinder bis 3 Jahre	1.20 m	0.50 m	1.00 m
• Personen über 3 Jahre	2.00 m	0.80 m	1.50 m

² Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen.

³ In jeder Abteilung soll mit der neuen Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende angefüllt ist.

⁴ Auf einem Reihengrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch noch maximal drei Urnen, beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 25 Jahren gilt von der ersten Bestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

⁵ Falls Mutter und Kind an den Folgen der Geburt sterben, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

Art. 10

Urnen(reihen)gräber

¹ Die Urnenbestattung erfolgt in Gräbern von folgenden Abmessungen:

Länge: 1.00 m Breite: 0.80 m Tiefe: 0.80 m

² Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 25 Jahren gilt von der ersten Bestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

³ Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 11

¹ Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht auf dem Friedhof Niederbipp eine Beisetzungsstätte für Asche von Kremierten.

² Bei der Abdankung, Beisetzung vor dem Gemeinschaftsgrab wird die Urne symbolisch in die Erde gegeben (Tonkrug). Die Asche wird, nachdem sich die Trauergäste vom Friedhof entfernt haben, vom Friedhofgärtner in die dafür vorgesehenen Behälter im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Der Beisetzungsort ist dem Amtsgeheimnis unterstellt.

³ Es können um den Tonkrug, wo die Urne in die Erde gegeben wird, Blumendekorationen gestaltet werden. Weitere Dekorationen können gestattet werden, wenn sie das Gesamtbild des Gemeinschaftsgrabes nicht stören. Diese werden vom Friedhofgärtner platziert und spätestens innert Wochenfrist weggeräumt.

⁴ Der Totengräber führt ein Verzeichnis.

⁵ Die Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen, nicht exhumiert werden.

⁶ Die Namen der Beigesetzten können an den Metallwänden vom Totengräber angebracht werden. Die Tafel enthält den Namen und das Geburts- sowie das Todesjahr. Die Angehörigen bezahlen diese Beschriftung vor der Beisetzung, bei der Anmeldung zu dieser. Eigene Beschriftungen sind nicht zugelassen.

⁷ Die Trauerspenden bei der Beisetzung in Form von Blumen, Schalen und Kränzen werden vom Totengräber nach der Beisetzung auf dem dafür vorgesehenen Platz des Gemeinschaftsgrabes aufgestellt. Diese Trauerspenden entsorgt der Totengräber nach dem Verblühen oder schlechter Präsentation, jedoch spätestens nach 30 Tagen. Anderweitige Dekorationen (u.a. Kerzen, Engel etc.) sind nicht gestattet und werden umgehend weggeräumt. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen verfügt und entscheidet der Totengräber über den Zeitpunkt der Entfernung.

⁸ Die verantwortlichen Angehörigen haben den ausdrücklichen Wunsch für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab auf einem speziellen Formular zu bestätigen, dies soll persönlich, bei der Anmeldung für die Beisetzung geschehen. Den Angehörigen wird ein Reglement (Gemeinschaftsgrab) mitgegeben.

⁹ Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die beim Tode zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederbipp hatten, erfolgt unentgeltlich.

¹⁰ Für die Beisetzung der Asche von auswärtigen Verstorbenen wird eine Gebühr in der gleichen Höhe wie sie für die Urnenbeisetzung festgelegt ist, in Rechnung gestellt (vgl. Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung).

Grab der Ungenannten

Art. 12

¹ Unter der Bezeichnung Grab der Ungenannten besteht auf dem Friedhof Niederbipp eine Beisetzungsstätte für Asche von Kremierten. Die Aschenbeisetzung im Grab der Ungenannten erfolgt bei Vorliegen einer der unter Absatz 4 genannten Voraussetzungen. Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Ausschmückung und Unterhalt sind allein Sache der Friedhofgärtnerei.

² Die Asche wird im Grab der Ungenannten ohne Urne durch den Totengräber beigesetzt. Der Beisetzungsort ist dem Amtsgeheimnis unterstellt.

³ Das Grab der Ungenannten steht allen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederbipp zur Bestattung offen. Mit Bewilligung der Baukommission können in dieser Grabstätte auch auswärtige Verstorbene bestattet werden. Kremation ist jedoch Bedingung (vgl. Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung).

⁴ Die Aschenbeisetzung im Grab der Ungenannten erfolgt:

- a) Auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- b) Wenn eine letztwillige Verfügung oder eine andere Willenserklärung vorliegt, wonach die Asche irgendwo zerstreut werden soll
- c) Wenn die Asche der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt wird, oder
- d) Wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

⁵ Die Angehörigen haben eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie die Beisetzung der Asche im Grab der Ungenannten wünschen und wonach sie davon Kenntnis nehmen, dass die Asche dieser Grabstätte nicht mehr entnommen und auf dem Grab kein persönlicher Schmuck angebracht werden kann. Diese Erklärung ist ebenfalls durch den Totengräber zu unterzeichnen. Die Erklärung kann auch von Personen abgegeben werden, die zu Lebzeiten den Wunsch äusserten, im Grab der Ungenannten bestattet zu werden.

⁶ Der Totengräber führt ein Verzeichnis.

⁷ Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die beim Tode zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederbipp hatten, erfolgt unentgeltlich.

⁸ Für die Beisetzung der Asche von auswärtigen Verstorbenen wird eine Gebühr in der gleichen Höhe wie sie für die Urnenbeisetzung festgelegt ist, in Rechnung gestellt (vgl. Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung).

b. Grabmäler und Einfassungen

Art. 13

Grabmäler

¹ Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein. Als Materialien sind - unter Vorbehalt von Absatz 2 - grundsätzlich alle in- und ausländischen Kunststeine in gestalteter Form sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeisen gestattet.

² Nicht gestattet sind insbesondere Grabmäler, welche das Gesamtbild des Friedhofareals stören.

³ Art, Farbe und Gestaltung der Grabsteine sind durch die Bauabteilung in Absprache mit dem Friedhofgärtner zu bewilligen. Der Hersteller eines Grabsteines oder der Auftraggeber hat der Bauabteilung vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten. Zudem sind im Gesuch Angaben über das zur Verwendung kommende Material und seine Bearbeitungsart zu machen.

Art. 14

Masse der Grabsteine

¹ Folgende Masse sind für die Grabmäler zulässig:

Reihengräber

	Höhe maximal	Breite maximal	Dicke
Kinder bis 3 Jahre	70 cm	40 cm	10-15 cm
Personen über 3 Jahre	100 cm	60 cm	12-20 cm

Urnengräber

	80 cm	60 cm	12-20 cm
--	-------	-------	----------

Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz und Schmiedeisen.

² Die vorgeschriebenen maximalen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen (bis 40 cm Breite) und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf im Maximum um 5 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die maximale Breite um 10 cm überschreiten.

Art. 15

Grabplatten

Wird anstelle des Grabsteins eine Grabplatte angebracht, müssen folgende Masse eingehalten werden:

Länge: 60 - 80 cm

Breite: 40 - 50 cm

Die Platte muss auf Erdhöhe verlegt werden (Neigung max. 10%).

- Art. 16**
- Setzen der Grabmäler ¹ Die Grabmäler sind auf Betonfundamente zu setzen. Das Erstellen der Fundamente hat nach Absprache mit dem Friedhofgärtner zu erfolgen und darf nicht bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde erfolgen.
- ² Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach den Anordnungen und in Absprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Schiefstehende oder lockere Grabmäler werden nach erfolgter Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten in Ordnung gebracht oder entfernt.
- Art. 17**
- Haftung Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dittten oder durch Zerfall, Witterungseinflüsse, oder durch höhere Gewalt beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.
- Art. 18**
- Eigentum der Grabmäler Von Hinterlassenen bezahlte Grabmäler samt Grabschmuck aller Kategorien bleiben ihr Eigentum. Wird das Grab abgerüstet, der Grabschmuck und der Stein nach Bekanntgabe an die Angehörigen (drei Monate nach Publikation) nicht abgeholt, verfügt die Friedhofgärtnerei darüber.

c. Anpflanzung und Unterhalt

- Art. 19**
- Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ¹ Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden, immer grünen Beetes für die Gräberreihe sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräbern.
- ² Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein frei gelassenen Raumes in folgender Grösse:
- | | |
|-------------------|------------|
| Kindergräber | 40 x 60 cm |
| Erwachsenengräber | 80 x 60 cm |
| Urnengräber | 60 x 60 cm |
- ³ Es dürfen keine Grabhügel aufgeworfen werden. Das Anbringen von steinernen Grabeinfassungen sowie das Ueberdecken der freigegebenen Fläche mit Beton oder Gestein ist nicht zulässig. Sträucher und Zwerggehölz dürfen die Grabmalhöhe nicht überragen. Das Anbringen von steinernen Grabeinfassungen und/oder Stahleinfassungen innerhalb der immergrünen Grabumrandungsbepflanzung kann auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Es dürfen max. 50% der freigegebenen Fläche mit Steinen bedeckt werden.
- ⁴ Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, werden zurückgeschnitten. Die Angehörigen werden nur benachrichtigt,

wenn die Pflanzen entfernt werden oder wenn zu befürchten ist, dass diese beim Zurückschneiden Schaden nehmen.

Art. 20
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber Die trotz Mahnung der Bauabteilung nicht unterhaltenen Gräber werden zu Lasten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

Art. 21
Anpflanzung und Unterhalt der Anlagen Die Friedhofanlagen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde, die auch für den Unterhalt besorgt ist, angepflanzt. Die Grünflächen dürfen nur von der Friedhofsgärtnerei in Absprache mit der Bauabteilung unterhalten werden.

Art. 22
Vernachlässigte Gräber ¹ Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer von der Bauabteilung zu bestimmenden Frist instandzustellen oder wegzuräumen, ansonsten sie darüber verfügt.

² Sind die Angehörigen dem Gemeinderat nicht bekannt, so werden derartige Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

d. Aufhebung von Gräbern

Art. 23
Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern Nach Ablauf der Ruhezeiten kann die Baukommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan mindestens 60 Tage vorher bekanntzugeben. Die Hinterlassenen müssen innerhalb der von der Baukommission festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Denkmäler beseitigen. Die Friedhofsgärtnerei zeigt die betreffenden Grabreihen mittels Plakatierung auf dem Friedhofsgelände an. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt die Baukommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

4. Friedhofordnung

Art. 24
Eigentum Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Niederbipp. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten oder in ihr den Tod fanden, auf Gesuch an den Gemeinderat hin auch für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 25
Bestattungsplan Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Beisetzungsplan. Der Friedhofgärtner ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

Öffnungszeiten Aufbahrungsgebäude	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Oeffnungszeiten des Aufbahrungsgebäudes sind in der Verordnung geregelt.</p> <p>² Die Aufbahrungshalle ist von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr für Besucher geöffnet. Ausserhalb dieser Öffnungszeiten fallen Gebühren gemäss Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung an.</p>
Besuchsordnung	<p>Art. 27</p> <p>¹ Ungebührliches Benehmen (Spielen, Lärmen), unberechtigtes Pflücken von Blumen auf Gräbern oder anderen Friedhofsflächen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen, sind verboten.</p> <p>² Kindern unter zwölf Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällig durch Kinder verursachte Schäden sind die gesetzlichen Vertreter haftbar.</p> <p>³ Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen mit einzelnen Begleitfahrzeugen und die Nutzfahrzeuge der Friedhofsgärtnerei, der Gemeindebetriebe und der Grabsteinlieferanten.</p> <p>⁴ Mit Kinderwagen und anderen kleinen Wagen dürfen nur die Plätze, genügend breite Fusswege und die Fahrwege befahren werden, nicht aber die Grabfelder. Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. Hunde (Blindhunde ausgenommen) dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</p> <p>⁵ Untersagt ist das Ablegen von Abfall (wie z.B. Grabschmuck) ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.</p>

5. Schlussbestimmungen

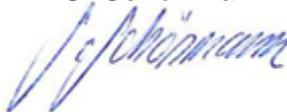
Inkrafttreten	<p>Art. 28</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 01.07.2025 in Kraft.</p>
Aufhebung	<p>Art. 29</p> <p>Diese Verordnung hebt alle ihr widersprechenden früheren Bestimmungen auf.</p>

Niederbipp, 01.07.2025

Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin
S. Schönmann

Der Sekretär
T. Reber



Bescheinigung

Die Publikation erfolgte im Anzeiger Oberaargau Nr. xxx vom xxxxx

Niederbipp, xxxxx

Der Leiter Präsidial
T. Reber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Reber', written over the printed name.

Anhang I

Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten

Gebührentarif gemäss Art. 12 des Bestattungs- und Friedhofreglement:

- Für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp werden keine Bestattungsgebühren erhoben. Exhumierungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. nachfolgend Ziffer 5).

Betragsangaben in der Tabelle in Schweizer Franken (CHF).

Gebührenart	Erdbestattung	Urnenbestattung
A. Beisetzungen		
1. Kindergräber (1 Grabplatz; Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	1'500	1'200
2. Reihengräber (1 Grabplatz; Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes)	2'500	2'500
3. Grab der Ungenannten (1 Aschenplatz)	--	1'200
4. Gemeinschaftsgrab (1 Aschenplatz)	--	1'200
5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab	1'500	1'500
6. Exhumierungen Für Personen mit und ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde (bei Erdbestattungen wird mit 2 Fachpersonen + Maschine gerechnet, exkl. Sichtschutz)	nach Aufwand 250 / Stunde	Nach Aufwand 98 / Stunde
B. Aufbahrungsraum		
Benützung pro Tag	200	200
C. Bestattungsbewilligung		
Bestattungsbewilligung	500	500

Für Bestattungen an einem Samstag gehen die Mehrkosten zu Lasten der Angehörigen.

Index

A	<p>Abdankungshalle..... 4</p> <p>Abfall 11</p> <p>Abmessungen 5</p> <p>Abwart Aufbahrungsgebäude..... 3</p> <p>Allgemeines 3</p> <p>Amtsgeheimnis 6, 7</p> <p>Angehörigen..... 7</p> <p>Anhang I 13</p> <p>Anpflanzung..... 9, 10</p> <p>Art8</p> <p>Ärztliche Bescheinigung 3</p> <p>Aschenbeisetzung 7</p> <p>Aufbahrungsgebäude 11</p> <p>Aufhebung 10, 11</p> <p>Ausführung der Bestattung 3</p> <p>Ausführungsarbeiten 8</p> <p>Ausschmückung 7</p>	F	<p>Fahrräder..... 11</p> <p>Fahrwege 11</p> <p>Fahrzeuge..... 11</p> <p>Farbe 8</p> <p>Form 8</p> <p>Friedhof 4, 10, 11</p> <p>Friedhofanlagen 10</p> <p>Friedhofgärtner 4, 9</p> <p>Friedhofordnung 10</p>
B	<p>Baukommission..... 7, 10</p> <p>Begleitfahrzeuge 11</p> <p>Beisetzung..... 10</p> <p>Beisetzungsort..... 6, 7</p> <p>Beschaffung 8</p> <p>Bescheinigung 12</p> <p>Bestattung 3, 4</p> <p>Bestattungs- und Friedhofkosten..... 13</p> <p>Bestattungsbewilligung 13</p> <p>Bestattungsinstitut..... 4</p> <p>Bestattungsplan 10</p> <p>Bestattungszeiten 4</p> <p>Besuchsordnung 11</p> <p>Betonfundamente 9</p> <p>Blindenhunde 11</p>	G	<p>Gebühr 6, 7</p> <p>Gebührentarif 13</p> <p>Gemeinschaftsgrab 5, 6</p> <p>Gestaltung 8</p> <p>Gesuch 8, 10</p> <p>Grab der Ungenannten 5, 7</p> <p>Grababstand 5</p> <p>Grabeinfassungen 9</p> <p>Gräber 4, 9</p> <p>Grabfelder 11</p> <p>Grabhügel 9</p> <p>Grabmäler 8, 9, 10</p> <p>Grabplatten 8</p> <p>Grabreihen 10</p> <p>Grabschmuck 10</p> <p>Grabsteine 8</p> <p>Grundriss 8</p> <p>Grünflächen 10</p>
D	<p>Dauerbepflanzung 10</p> <p>Denkmäler..... 10</p>	H	<p>Haftung 9</p> <p>Hinterbliebenen..... 10</p> <p>Hinterlassenen 10</p> <p>Höhenmasse..... 8</p> <p>Holz 8</p> <p>Hunde 11</p>
E	<p>Eigentum 9, 10</p> <p>Einfassungen..... 8</p> <p>Einrichtungen 10</p> <p>Einteilung der Gräber..... 4</p> <p>Einwohnergemeinde..... 10</p> <p>Entschädigungspflicht 10</p> <p>Erdbestattung 4</p> <p>Erdbestattungs-Reihengräber 5</p> <p>Erklärung 7</p> <p>Erwachsenengräber 9</p> <p>Exhumierung..... 13</p>	I	<p>Index 14</p> <p>Inkrafttreten 11</p>
		K	<p>Kinder 4, 11</p> <p>Kindergräber 9</p> <p>Kinderwagen..... 11</p> <p>Kirchliche Vertreter 4</p> <p>Kosten 10</p> <p>Kremation 4, 7</p> <p>Kreuze..... 8</p> <p>Kultushandlungen 4</p> <p>Kunststeine 8</p>

L		Setzen der Grabmäler..... 9
Lärmen..... 11		Spielen..... 11
Leichenschau..... 4		Stelen..... 8
Leichenwagen..... 11		Sträucher..... 9
M		T
Mahnung..... 10		Totengräber..... 3, 7
Masse der Grabsteine..... 8		Trauerfeier..... 4
Material..... 8		Trittplatten..... 9
Mehrkosten..... 4		U
N		Unterhalt..... 7, 9, 10
Nachbargräber..... 9		Urnen..... 4
Nicht unterhaltene Gräber..... 10		Urnenbestattung..... 5
Nutzfahrzeuge..... 11		Urnengräber..... 5, 8, 9
O		V
Öffnungszeiten..... 11		Vernachlässigte Gräber..... 10
P		Verstorbene..... 10
Pflanzen..... 9		Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz..... 10
Pflücken von Blumen..... 11		Verunreinigung..... 11
Plätze..... 11		Vize-Totengräber..... 3
Publikationsorgan..... 10		Vorderansicht..... 8
R		Vorzeitige Bestattung..... 3
Räumung..... 10		W
Reihengräber..... 4, 8		Wartefrist..... 3
Ruhedauer..... 5		Willenserklärung..... 7
Ruhezeit..... 5		Witterungseinflüsse..... 9
S		Z
Schäden..... 11		Zeichnung..... 8
Schliessen des Sarges..... 4		Zerfall..... 9
Schlussbestimmungen..... 11		Zivilstandsbeamte..... 3
Schmiedeisen..... 8		Zuständigkeit..... 3
Seitenansicht..... 8		Zustimmung der Gerichtsbehörde..... 3
		Zuweisung der Grabstellen..... 4
		Zweck..... 3
		Zwerggehölz..... 9